

schichtswerken bleiben wollen, auf die Zusendung wirklich guter Sachen, die dann auch als ein literarisches Ereigniß Gegenstand journalistischer Besprechung sein werden. Er erkundige sich vorher auch, welche Journale einflußreich genug sind, um auf das bücherkaufende Publicum einzuwirken, und schicke seine Novitäten, d. h. seine bessern — schlechte Sachen sollte er eigentlich gar nicht verlegen — nur solchen Redactionen zu, von denen er weiß, daß sie literarische Besprechungen cultiviren, und er wird dann einerseits viel weniger Recensionsexemplare vertheilen müssen, anderseits aber auch ganz andere Resultate damit erzielen.

So ist Wien z. B., trotz des Silberagio's, noch immer ein ergiebiger Boden für gute Bücher, und hat das Urtheil der Presse auch in keiner Stadt einen so großen Einfluß, als in Wien, und wenn ein gelesenes, einflußreiches Journal ein Buch bespricht, wird dasselbe auch sicherlich bei den Sortimentern gesucht. Nun gibt es aber in Wien nur drei, vier Journale, und zwar vorzugsweise die Wiener Zeitung, die Oesterreichische Zeitung, die Presse und in letzter Zeit auch die Neuesten Nachrichten, welche von Zeit zu Zeit ausführliche Bücherkritiken liefern, und dürften die Verleger jedenfalls gut thun, sich über die Zeitungen in andern wichtigen Centralpunkten der Intelligenz, die gleichfalls das literarische Feuilleton sorgfältig pflegen, ähnliche Informationen zu verschaffen, um auf Grundlage derselben ihre Recensionsexemplare vertheilen zu können, und ich bin fest überzeugt, daß ein systematischer Vorgang in dieser Richtung für den Verleger, sowie für das Publicum sehr ersprießlich sein wird. Wir leben in einer Zeit, wo es mit dem Festhalten an dem hergebrachten alten Schlandrian nicht mehr vorwärts gehen will, und wenn auch die Recensionsexemplare beim Verlagsgeschäft nicht schwer ins Gewicht fallen, so ist es doch sicherlich kein Nachtheil, wenn bei der Vertheilung derselben ein zweckmäßigerer Plan befolgt wird, als dies bisher der Fall gewesen.

K. V. Z.

### Zur Beantwortung der Rechtsfrage

in Nr. 151 d. Bl.

Die vorerwähnte öffentliche Frage über die Rechtmäßigkeit meiner Ausgabe der Schubert'schen Compositionen neben der Wiener Ausgabe ist gewiß vielen Collegen aus der Seele gesprochen, und ich glaube, daß es im größten Interesse des Verlags- wie Sortimentshandels liegt, durch Vergegenwärtigung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen in den Stand gesetzt zu werden, beurtheilen zu können, ob Franz Schubert's Compositionen nach den Bundesgesetzen oder nach den Landesgesetzen der einzelnen Bundesstaaten noch geschützt sind.

Das Börsenblatt wird gewiß gern seine Spalten derartigen Aufsätzen und Nachweisungen öffnen und, so wie es mit Recht öffentlich und scharf allen unerlaubten Nachdrücken entgegentritt, auch die Aufnahme solcher Aufsätze nicht beanstanden, welche darauf hinweisen, daß wirklich Allgemeingut gewordene Schriften oder Compositionen auch dem Volke nicht länger in wohlfeilen Concurrrenz-Ausgaben vorenthalten werden dürfen, und welche bezwecken, die Anmaßung einiger Verleger zu zügeln, die nach Verfall der betreffenden Verlagsrechte durch unberechtigte Drohungen die Buch- und Musikalienhändler von dem Vertriebe berechtigter billiger Ausgaben abzuschrecken suchen.

Was haben diese privilegirten Original-Verleger der ältern Ausgaben, die nach den damaligen Gesetzen die Autorenrechte, die fast in keinem deutschen Lande Geltung hatten, theilweise für ein Spottgeld erworben haben, für das Publicum gethan, nachdem ihnen durch Bundes- und Landesgesetzgebungen ein 30- bis 50-jähriger Schutz gewährt worden war? Haben sie den Componisten oder deren Erben, zu deren Gunsten doch solcher Schutz eigentlich

bestimmt war, diesen neuen verlängerten Schutz von neuem abgekauft oder dafür ein nachträgliches Honorar vergütet?

Ich glaube, nicht zu viel zu behaupten, wenn ich sage, sie haben nicht einen Pfennig nachgezahlt; wohl aber haben sie sich bis 30 Jahre nach dem Tode des Autors aufs hohe Pferd gesetzt und triumphirt, daß sie die Privilegirten seien und daß das Publicum immer noch die hohen Preise der ersten Ausgabe zahlen müsse, so lange es ihnen beliebe. Und wahrlich, es hat ihnen beliebt, solche auch noch einmal kurz vor dem Erlöschen ihrer Rechte zu ermäßigen und dem Publicum keine neue, zeitgemäße Ausgabe zu bieten, sondern es werden die Abdrücke noch größtentheils von den alten Platten heruntergedruckt, und der Preis bleibt derselbe! — Dieses ist besonders die Veranlassung zu meinen billigen Musikausgaben.

Was nun die Franz Schubert'schen Verlagsrechte anbelangt, so müssen wir uns in diesem Falle, da sowohl Schubert, als die betreffenden Originalverleger Oesterreicher sind, das oesterreichische Gesetz über literarisches und artistisches Eigenthum genauer ansehen, und dazu liefert „Eisenlohr's Sammlung“ das vollständigste Material.

Die ältere oesterreichische Gesetzgebung, welche im allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche vom 1. Januar 1811 enthalten ist, bestimmt in §. 1169:

„Die Rechte des Schriftstellers in Rücksicht einer neuen Auflage oder Ausgabe gehen auf seine Erben nicht über.“

Hieraus folgt also, daß in Oesterreich mit dem Tode des Autors die Verlagsrechte desselben erlöschen. Jedoch ist hierbei zu bemerken, daß a. a. O. nur von Schriftstellern die Rede ist, dasselbe also überhaupt nur literarischen Werken Schutz zusichert; von Verlagsrechten an musikalischen Compositionen ist nicht im mindesten die Rede.

Hieran schließt sich der in Oesterreich am 26. November 1840 publicirte Bundesbeschluß vom 9. November 1837, welcher in Art. 2. folgendermaßen lautet (Eisenlohr Se. 2):

„Das im Art. 1. bezeichnete Recht des Urhebers oder Dessen, der das Eigenthum des literarischen oder artistischen Werkes erworben hat, geht auf dessen Erben und Rechtsnachfolger über und soll, insofern auf dem Werke der Herausgeber oder Verleger genannt ist, in sämtlichen Bundesstaaten, mindestens während eines Zeitraums von zehn Jahren, anerkannt und geschützt werden. Diese Frist von zehn Jahren ist für die in den letztverfloffenen zwanzig Jahren im Umfange des deutschen Bundesgebietes erschienenen Druckschriften oder artistischen Erzeugnisse vom Tage des gegenwärtigen Bundesbeschlusses, bei den künftig erscheinenden Werken vom Jahre ihres Erscheinens an, zu rechnen. Bei den in mehreren Abtheilungen herauskommenden Werken ist diese Frist für das ganze Werk erst von Herausgabe des letzten Bandes oder Heftes zu zählen, vorausgesetzt, daß zwischen der Herausgabe der einzelnen Bände oder Hefte kein längerer als ein dreijähriger Zeitraum verlossen ist.“

Hiernach wären die vor 1817 erschienenen Compositionen gar nicht, die nach dem 9. November 1817 erschienenen aber bis zum 9. November 1847 geschützt.

Es folgt nun der Bundesbeschluß vom 19. Juni 1845, dessen hierauf bezüglicher Passus lautet (Eisenlohr Se. 4):

„1) Der durch den Art. 2. des Beschlusses vom 9. November 1837 für mindestens zehn Jahre von dem Erscheinen eines literarischen Erzeugnisses oder Werkes der Kunst an zugesicherte Schutz gegen den Nachdruck und jede andere unbefugte Vervielfältigung auf mechanischem Wege wird fortan innerhalb des ganzen deutschen Bundesgebietes für die Lebensdauer der Urheber solcher literarischen Erzeugnisse und Werke der Kunst, und auf dreißig Jahre nach dem Tode derselben gewährt.“

Die seit 1817 erschienenen Schubert'schen Compositionen sind hiernach also bis zum 9. November 1858, als 30 Jahre nach Schubert's Tode, geschützt.

Außerdem kommt noch das oesterreichische Gesetz vom 19. December 1846 zum Schutze des literarischen und artistischen Eigen-